



Schiedsrichterordnung

des Badminton-Landesverbandes Sachsen-Anhalt

Stand: 14. Juni 1999

§ 1 Zweck der Schiedsrichterordnung

Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des BLSA zu geben. Sie ergänzt die DBV-Schiedsrichterordnung, unseres Verbandes und ist in Übereinstimmung mit der Spielordnung des Deutschen Badminton Verbandes e.V. (DBV) aufgestellt worden.

§ 2 Der Schiedsrichterausschuss

- 1) Für das Schiedsrichterwesen innerhalb des BLSA ist der Schiedsrichterausschuss zuständig. Er setzt sich aus dem Schiedsrichterwart und mindestens zwei Beisitzern zusammen.
- 2) Der BLSA-Schiedsrichterwart ist Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses.
- 3) Der Schiedsrichterausschuss ist dem Präsidium des BLSA unterstellt.
- 4) Der Schiedsrichterausschuss im BLSA hat folgende Aufgaben:
 - Einheitliche Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern (SR), deren Prüfung und Registrierung, ggf. deren Weitermeldung an den DBV-Ausschussvorsitzenden für Schiedsrichterwesen.
 - Berufung für höhere nationale und internationale Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem DBV-Schiedsrichterausschuss.
 - Einsatzplanung von Referees bzw. Schiedsrichtern auf Verbandsebene.
 - Erteilung und Verlängerung von SR-Lizenzen B und C.
 - Ahndung von Verstößen der SR.
 - Zusammenarbeit mit den Ausschüssen des BLSA.
- 5) Der Schiedsrichterausschuss tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom BLSA-Schiedsrichterwart einberufen. Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit gewählt.

§ 3 Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern

- 1) Grundlagen zur Tätigkeit des SR sind die Satzung, Spiel-, Turnier- und SR-Ordnung des BLSA und des DBV.
- 2) Ein SR darf nur für mehrere, unmittelbar hintereinander liegende Spiele eingesetzt werden, wenn die Gesamtdauer von zwei Stunden nicht wesentlich überschritten wird. Bei weiteren Einsätzen ist dem SR eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu gewähren.
- 3) Jeder bestätigte SR kann bei Veranstaltungen des BLSA oder des DBV bei denen keine höhere Qualifikation gefordert wird als SR bzw. als Referee (Oberschiedsrichter) eingesetzt werden.
- 4) Der Einsatz als SR für Aufgaben im Interesse des BLSA sowie der Einsatz als Referee für alle überregionalen Veranstaltungen, Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere und Finalrunden der Mannschaftsmeisterschaften erfolgt durch den BLSA-Schiedsrichterwart.
- 5) Jeder SR kann während seiner Lizenzlaufzeit vom Schiedsrichterausschuss des BLSA, innerhalb einer Spielserie, zu mindestens zwei Einsätzen herangezogen werden. Die Verweigerung beider Pflichteinsätze kann mit einer Ordnungsgebühr (lt. Finanzrichtlinie) oder Lizenzentzug geahndet werden.
- 6) Kein Verein oder einzelner Spieler hat das Recht, einen bestimmten SR zu verlangen bzw. abzulehnen.
- 7) Ein SR muss Mitglied eines dem BLSA angeschlossenen Vereins sein. Er kann Mitglied mehrerer Vereine sein, muss aber für einen Verein seine Schiedsrichtertätigkeit erklären. Besitzt er eine Spielberechtigung, so kann er nur für diesen Verein als bestätigter SR tätig werden.
- 8) Für jede von einem Verein für den Wettkampfbetrieb im Jugend- und Seniorenbereich gemeldete Mannschaft muss mindestens ein bestätigter SR im BLSA oder überregional tätig sein. Diese SR sind vor Beginn jeder Saison auf dem Vereinsmeldebogen namentlich zu benennen. Für jeden fehlenden SR im Sinne dieser Ordnung hat der betreffende Verein eine Ordnungsgebühr entsprechend der Finanzrichtlinie zu entrichten.
- 9) Vereine, die erstmals an einer Spielsaison im Senioren- und Jugendbereich teilnehmen, entfällt diese Verpflichtung für die Dauer von zwei Spielserien.
- 10) Vereine deren Mitglieder eine Funktion im DBV oder BLSA-Präsidium ausüben, werden je Mitarbeiter um einen zu meldenden SR entlastet.
- 11) Entsprechend der Qualifikation der SR bietet der Schiedsrichterausschuss des BLSA folgende Veranstaltungen für den Nachweis der Schiedsrichtertätigkeit an:
 - Veranstaltungen des DBV innerhalb unseres Landesverbandes
 - Veranstaltungen der Gruppe Nord innerhalb unseres Landesverbandes
 - Ländervergleiche in unserem Landesverband aller Ak
 - Landesmeisterschaften, Verbandsspiele, Finalrunden aller Ak

- Bezirksmeisterschaften, Bezirksranglisten

Der Nachweis der Tätigkeit ist von den Mannschaftsführern der Heimvereine bzw. der Turnierleitung des Ausrichters auf der Schiedsrichterkarte zu bestätigen. Die Schiedsrichterkarte ist im Monat Juli unaufgefordert dem Schiedsrichterwart vorzulegen. Sie dient der Geschäftsstelle als Leistungsnachweis um Gut- und Lastschriften für die Vereine gemäß Finanzrichtlinie ausführen zu können.

§ 4 Aus- und Weiterbildung

- 1) Grundlage bildet die Anlage I der DBV-Schiedsrichterordnung. Ergänzend hierzu wird vom BLSA-Schiedsrichterausschuss folgendes bestimmt:
- 2) Die Aus- und Weiterbildung von SR erfolgt mit dem Ziel, eine genügende Anzahl von qualifizierten SR im BLSA zur Verfügung zu haben. Das Mindestalter für den Erwerb einer Lizenz ist das vollendete 16. Lebensjahr. Die Grundausbildung und Weiterbildung erfolgt für die C- und B-Lizenz durch den Schiedsrichterausschuss des BLSA. Die Ausbildung zur A-Lizenz erfolgt durch den DBV-Schiedsrichterausschuss in Zusammenarbeit mit dem BLSA-Schiedsrichterwart.
- 3) Für C-Schiedsrichteranwärter sind eintägige Lehrgänge auf Kreisebene, für B-SR zweitägige Lehrgänge auf Bezirksebene anzubieten. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum B-SR ist die C-Lizenz.
- 4) Die C-Lizenz wird durch eine schriftliche Prüfung erworben. Die B-Lizenz wird durch eine schriftliche, mündliche und praktische Prüfung erworben.
- 5) Der Schiedsrichterausschuss kann besonders fähige SR für höhere Aufgaben dem DBV-Schiedsrichterausschuss vorschlagen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer dreijährigen Schiedsrichtertätigkeit u.a. auch bei überregionalen Veranstaltungen.

§ 5 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters

- 1) Jeder SR verfügt über das "Handbuch für Schiedsrichter" und führt dieses bei seinen Einsätzen mit sich. Der SR ist für die Aktualisierung des Handbuches auf der Grundlage der Veröffentlichungen im "Badminton-Sport" des DBV bzw. des BLSA eigenverantwortlich.
- 2) Der SR soll korrekt gekleidet sein. Er soll einen dunklen Pullover / Hemd mit dem Schiedsrichterabzeichen tragen. Darüber hinaus sind in Sporthallen Turnschuhe zu tragen.
- 3) Jeder SR erhält eine Einsatzhonorierung (lt. Finanzrichtlinie). Bei Mannschaftswettbewerben erfolgt die Zahlung durch den Heimverein, bei Turnieren durch den Veranstalter.

§ 6 Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Schiedsrichterordnung

- 1) Verstößt ein SR gegen die Schiedsrichterordnung, können vom BLSA-Schiedsrichterausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - Ordnungsgebühr
 - Sperre
 - Lizenzentzug
- 2) Über die Art und Höhe der Sanktion entscheidet der BLSA-Schiedsrichterausschuss im Einzelfall.